

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [§ 1 Zuständigkeit](#)
- 2 [§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes](#)
- 3 [§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände](#)
- 4 [§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag](#)
- 5 [§ 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung](#)
- 6 [§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen](#)
- 7 [§ 7 Beitragsabführung](#)
- 8 [§ 8 Vereinnahmung von Spenden](#)
- 9 [§ 9 Veröffentlichung von Spenden](#)
- 10 [§ 10 Aufteilung](#)
- 11 [§ 11 Strafvorschrift](#)
- 12 [§ 12 Staatliche Teilfinanzierung](#)
- 13 [§ 13 Haushaltsplan](#)
- 14 [§ 14 Zuordnung des Haushalts](#)

15 § 15 Überschreitung

16 § 16 Erstattungsordnung

17 § 1 Zuständigkeit

18 Dem*der Schatzmeister*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung
19 der Bücher.

20 § 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes

21 Der*die Bundesschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des
22 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei
23 dem*der Präsident*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die
24 Schatzmeister*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden
25 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

26 § 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände

27 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März
28 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe
29 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

30 § 4 Höhe Mitgliedsbeitrag

31 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis
32 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des
33 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.

34 (2) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder
35 jährlich gezahlt werden.

36 (3) Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von
37 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten
38 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00 € pro
39 Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand, vertreten durch
40 die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail). Der Antrag muss die
41 Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten. Der reduzierte
42 Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht. Ein Nachweis über die
43 Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist nicht zu erbringen.

44 (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag
45 pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem
46 Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

47 (5) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht

48 erstattet.

49 (6) Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter*innen sind an die
50 Bundespartei zu entrichten.

51 (7) Der*die Bundesschatzmeister*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des
52 Mitgliedsbeitrages.

53 § 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung

54 Mandatsträger*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen
55 Mandatsträger*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der
56 Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

57 § 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen

58 (1) Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen
59 und dinglichen Einnahmen.

60 (2) Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.

61 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
62 geregelt.

63 (4) Die verpflichtenden Mandatsträger*innenbeiträge sind an die Bundespartei zu
64 entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der*die Mandatsträger*in
65 geführt wird.

66 § 7 Beitragsabführung

67 Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-
68 und Mandatsträger*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

69 § 8 Vereinnahmung von Spenden

70 (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von
71 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25
72 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben
73 werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an
74 den*die Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann
75 auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf
76 der Auslagenabrechnung zu vermerken.

77 (2) Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von
78 juristischen Personen ist nicht gestattet.

79 (3) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

80 (4) Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

81 § 9 Veröffentlichung von Spenden

82 (1) Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren
83 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich
84 zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie vereinnahmt hat,
85 unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden Person zu verzeichnen.

86 (2) Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von
87 Spender*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

88 § 10 Aufteilung

89 (1) Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land
90 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

91 (2) Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht
92 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die
93 Landesverbände umgelegt.

94 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
95 geregelt.

96 § 11 Strafvorschrift

97 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10 an
98 die*den Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte
99 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er
100 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden
101 Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig
102 erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

103 § 12 Staatliche Teilfinanzierung

104 (1) Der*die Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die
105 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

106 (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand in
107 Abstimmung mit den Schatzmeister*innen der Landesverbände.

108 § 13 Haushaltsplan

109 (1) Der*die Schatzmeister*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan
110 auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der
111 Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der*die Schatzmeister*in unverzüglich einen
112 Nachtragshaushalt einzubringen.

113 (2) Der*die Schatzmeister*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze
114 einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

115 § 14 Zuordnung des Haushalts

116 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden
117 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen
118 verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel
119 vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltstiteln
120 auszuführen.

121 § 15 Überschreitung

122 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des
123 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben
124 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

125 § 16 Erstattungsordnung

126 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von Auslagen
127 beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren und wird
128 Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit dem
129 Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die Erstattungsordnung
130 muss dem Steuerrecht genügen.